



Winterdienst in der Gemeinde Flieden

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wie in jedem Jahr möchten wir Sie auch in diesem Jahr rechtzeitig vor der kalten Jahreszeit an Ihre Winterdienstpflichten erinnern und gleichzeitig offene Fragen aus diesem Themenbereich klären.

Aufgrund der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Flieden in der Fassung vom 1. November 2008 sind die Bürgerinnen und Bürger gesetzlich dazu verpflichtet, die öffentlichen Gehwege zu reinigen. Zur Reinigungspflicht der Straße zählt vor allem auch der Winterdienst auf Gehwegen.

Verstöße gegen die Straßenreinigungssatzung können durch die Gemeinde Flieden mit einer Geldstrafe nach § 13 der Straßenreinigungssatzung belegt werden. Um dies zu vermeiden bitten wir Sie, Ihrer Pflicht bezüglich der Straßenreinigung, hier speziell des Winterdienstes, regelmäßig nachzugehen.

Die nachfolgenden Seiten sollen Ihnen helfen, Ihre Verpflichtung zu erkennen. Es wird erläutert, in welcher Art und Weise und zu welchen Zeiten der Winterdienst auszuführen ist. Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben, sind wir gerne bereit Ihnen weiter zu helfen.

Ihr Ordnungsamt

Allgemein gilt:

Ein Grundstück löst an allen angrenzenden Straßen mit Gehwegen den Winterdienst aus. Dies gilt auch, wenn in einer Straße nur ein Gehweg ist und dieser vielleicht sogar auf der gegenüberliegenden Straßenseite liegt.

1. Wer ist zur Schneeräumung verpflichtet?

Die Eigentümer, Miteigentümer, Besitzer bzw. sonstige Reinigungspflichtigen der **bebauten und unbebauten Grundstücke** (auch Hinterliegergrundstücke), die durch eine öffentliche Straße erschlossen sind oder deren Erschließung möglich ist.

2. Was muss gereinigt werden?

Gehwege und Überwege vor den Grundstücken müssen so frei von Schnee geräumt werden, dass

deren Nutzung nicht beeinträchtigt ist. Zu den Gehwegen zählt auch der **Fußweg entlang eines Grundstückes**. Bei bebauten Grundstücken ist ein 1,25 m breiter Zugang zum Grundstückseingang und zur Fahrbahn zu räumen. Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar zu zerkleinern und seitlich abzulagern.

Die Abflussrinnen und Einläufe müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

3. Wann muss geräumt werden?

Nach Schneefall unverzüglich in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr (gegebenenfalls mehrmals am Tag); samstags, sonn- und feiertags ab 8.00 Uhr.

4. Was muss bei Schnee- und Eisglätte getan werden?

Bei Schnee- und Eisglätte sind Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2,00 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaut Gehwege und gehwegähnlich genutzte sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestbreite von 1,50 m begehbar gemacht werden.

5. Welches Streumaterial darf verwendet werden?

Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringer Menge zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände eingesetzt werden, wenn es keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthält. Die Rückstände müssen nach dem Auftauen sofort beseitigt werden.

6. Winterdienstregelungen bei Straßen mit einseitigem Gehweg

Bei Straßen mit nur einem Gehweg sind die Grundstückseigentümer oder Grundstücksbesitzer beider Straßenseiten zur Schneerräumung des

Gehweges verpflichtet, und zwar in Jahren mit gerader Endziffer (2026) die Eigentümer oder Besitzer **der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke**, in Jahren mit ungerader Endziffer (2025) die Eigentümer oder Besitzer **der auf der gegenüberliegenden Straßenseite** befindlichen Grundstücke.

7. Wo sind abgetragene Eisflächen und Schnee zu lagern?

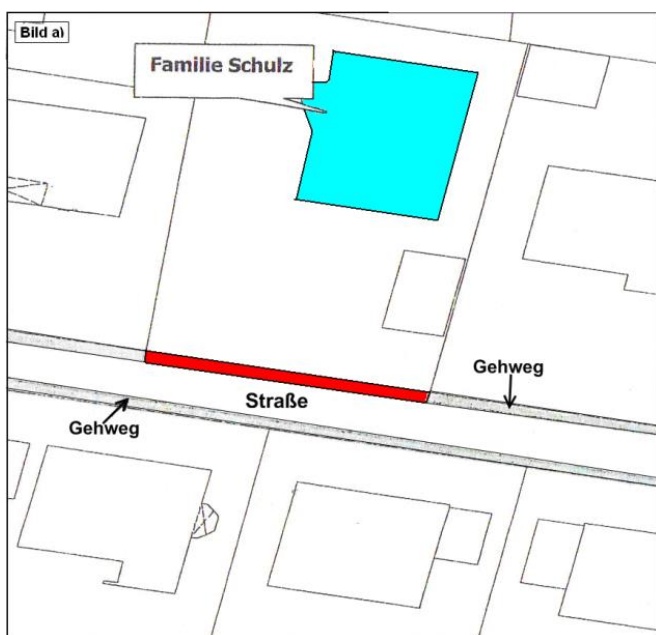
Grundsätzlich sind der zu beseitigende Schnee und die abgetragenen Eisflächen von Gehwegen auf Flächen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums zu lagern. Der Schnee darf nur dann auf Verkehrsflächen abgelagert werden, wenn eine Lagerung außerhalb des Verkehrsraums nicht zugemutet werden kann.

8. Was ist zu tun bei Straßen ohne Gehweg?

Bei Straßen ohne Gehweg gilt, die Räumungspflicht kann nicht auf die Anlieger übertragen werden. Diese Straßen werden durch die Räumfahrzeuge je nach Prioritäteneinstufung, Dringlichkeit und Leistungsfähigkeit geräumt und gestreut. Dies gilt auch für Anliegerstraßen.

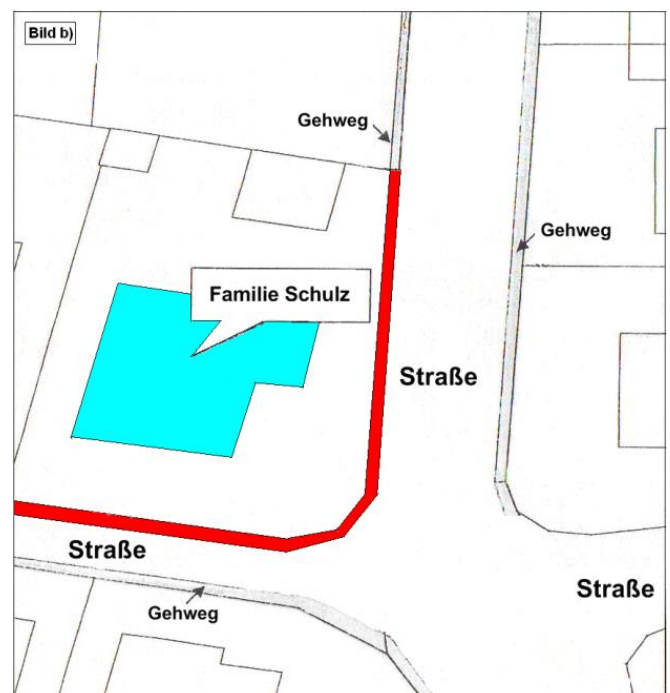
Zur Verdeutlichung, wann unsere Bürgerinnen und Bürger zum Winterdienst verpflichtet sind, hier auszugsweise einige Beispiele:

a) Familie Schulz bewohnt ein Grundstück an einer Straße, die beidseitig Gehwege hat.



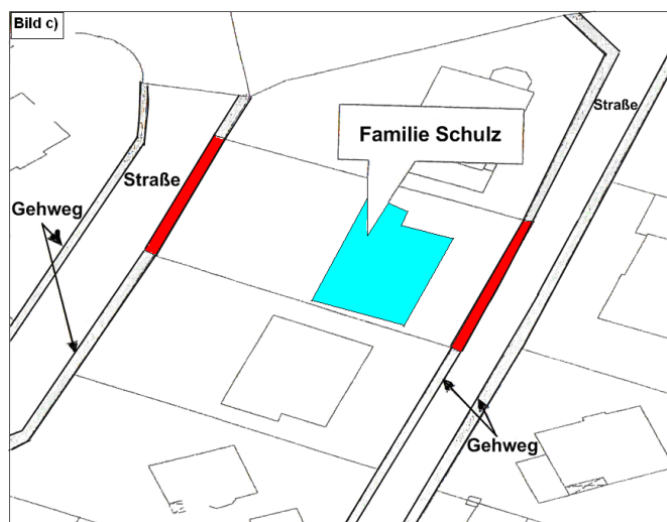
Familie Schulz hat für den markierten Teil des Gehweges in jedem Jahr den Winterdienst durchzuführen.

b) Familie Schulz bewohnt ein Eckgrundstück, welches an zwei Straßen angrenzt. Beide Straßen haben jeweils beidseitige Gehwege.



Familie Schulz hat für die Gehwege entlang beider Straßen, die hier rot dargestellt sind, in jedem Jahr den Winterdienst durchzuführen.

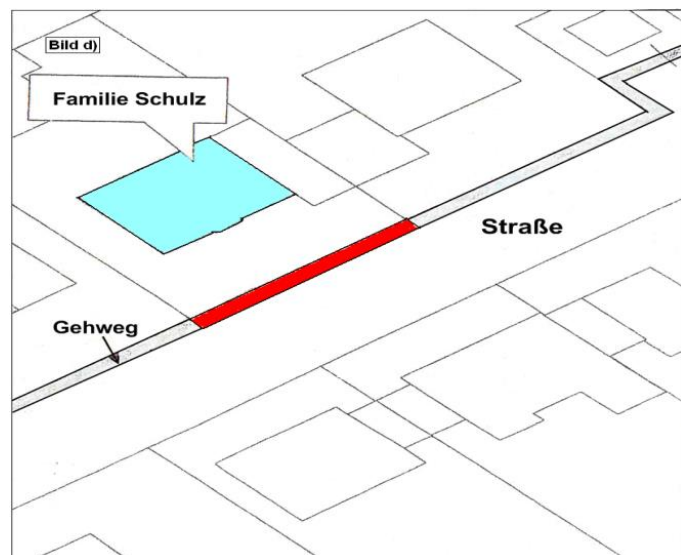
c) Familie Schulz bewohnt ein Grundstück, das an zwei zum Teil parallel verlaufende Straßen angrenzt. Beide Straßen haben beidseitig Gehwege.



Familie Schulz hat für die Gehwege entlang beider Straßen, wie hier rot dargestellt, in jedem Jahr den Winterdienst durchzuführen.

d) Familie Schulz bewohnt ein Grundstück an einer Straße mit einseitigem Gehweg.

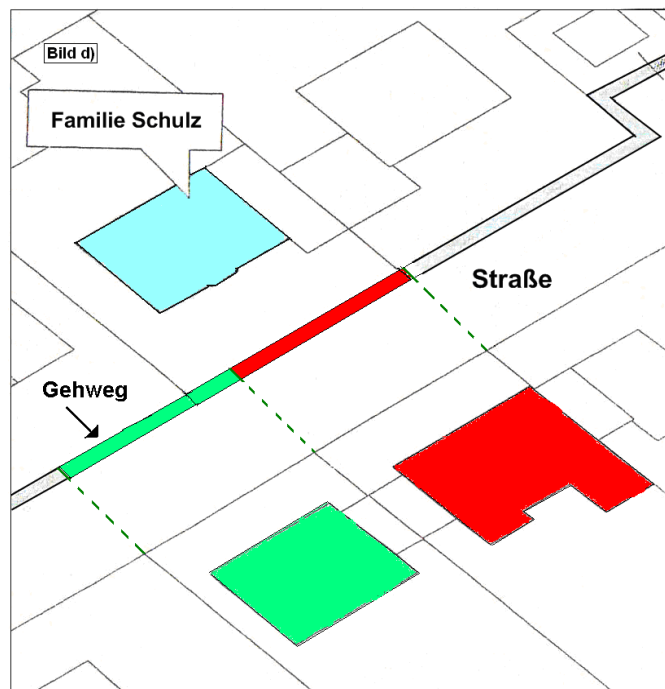
In geraden Jahren muss so geräumt werden:



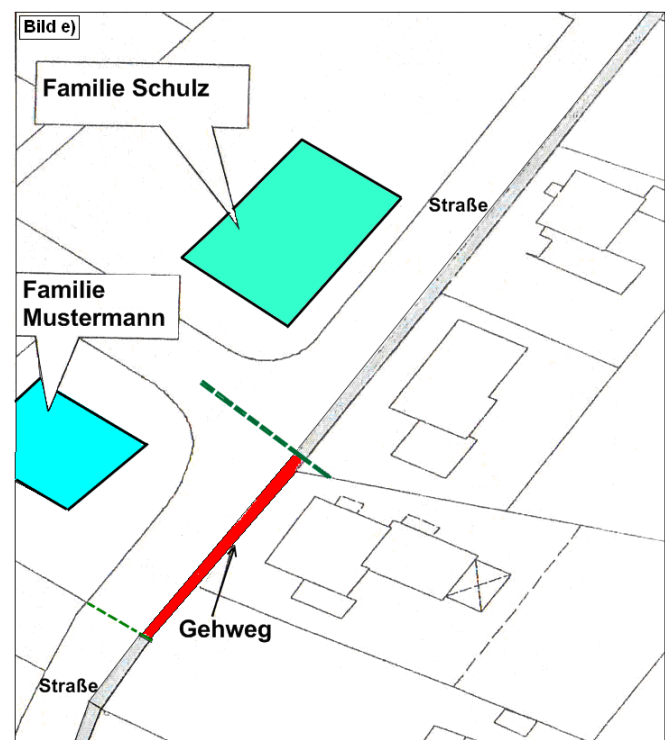
Familie Schulz hat auf dem rot markierten Teil des Gehweges in geraden Jahren (2026, 2028, usw.) den Winterdienst durchzuführen, da Familie Schulz ein Grundstück hat, welches sich auf der Gehwegseite befindet.

In ungeraden Jahren (2025, 2027, usw.) ist der Gehweg von den Grundstückseigentümern der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite durchzuführen und von Eis und Schnee zu räumen.

In ungeraden Jahren muss so geräumt werden:



e) Die Familie Schulz und Mustermann haben jeweils ein Eckgrundstück an einer Straße mit einseitigem Gehweg.



Beide Grundstücke befinden sich auf der gegenüberliegenden Seite des Gehweges und somit müssen beide Familien in den ungeraden Jahren (2025, 2027 usw.) den Winterdienst durchführen.

Zusätzlich muss jedoch der Einmündungsbereich der kreuzenden Straße, wie es die oben abgebildete Skizze darstellt, jeweils von der Familie Schulz bzw. Mustermann von Schnee und Eis geräumt werden.

Wir bitten Sie dringend darum, Ihrer Pflicht zum Winterdienst im eigenen Interesse und zur Sicherheit der Fußgänger nachzukommen. Selbst wenn eine entsprechende Versicherung durch den Hauseigentümer abgeschlossen ist, ist bei einem Unfall Versicherungsschutz nur gegeben, wenn die Räum- und Streupflicht erfüllt wurde.

Hier noch einige allgemeine Informationen:

Die gemeindlichen Straßen sind nach Verkehrsbedeutung und Gefährdung in einem Räum- und Streuplan für den Winterdienst eingestuft. Im Grundsatz gilt, dass gefährliche und steigende Strecken, die ein besonderes Verkehrsaufkommen haben, in der höchsten Prioritätsstufe stehen und deshalb immer zuerst geräumt und gestreut werden. Ebenso werden Straßen, auf denen der öffentliche Personennahverkehr, der Schulbus verkehrt, in diese hohe Priorität eingestuft. Dagegen werden die ebenen Straßen und Straßenteile, insbesondere mit Anliegerverkehr (Wohnstraßen), nur in Ausnahmefällen geräumt und gestreut. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Räumung dieser Straßen besteht seitens der Gemeinde nicht.

Wir bitten um Verständnis, dass der Schneepflug der Gemeinde in schmaleren Straßen nur dann zum Einsatz kommen kann, wenn für das Räumfahrzeug, dessen Schild bereits eine Breite von 3,50 m hat, eine Fahrbahnbreite von mindestens 4 m verbleibt. Parkende Fahrzeuge sollten so abgestellt werden, dass der Schneepflug den Winterdienst problemlos durchführen kann.

Achtung!

Wer, entgegen den Regelungen, abgetragenen Schnee und Eis vom Gehweg auf die öffentlichen Verkehrsflächen bringt, muss damit rechnen, dass der Räumdienst diesen wieder auf den Gehweg drängt.

Haben Sie Fragen zum Winterdienst bezogen auf Ihre persönlichen Gegebenheiten? Möchten Sie Hinweise zum Winterdienst geben? Setzen Sie sich mit uns in Verbindung!
Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Ansprechpartner im Rathaus:

Frau Sämann
Tel.: 06655/796-213
E-Mail: s.saemann@flieden.de

Frau Gerhardt
Tel.: 06655/796-214
E-Mail: c.gerhardt@flieden.de



Außerdem finden Sie das Informationsblatt auch auf unserer Homepage www.flieden.de und dort im Bereich Downloads unter Sonstiges.